

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Neukloster Forst“ im Landkreis Stade	6-LSGVO-13
Landschaftsschutzgebiet „Neukloster Forst“ (LSG Neukloster Forst-Verordnung)	STD 21
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade vom 11.02.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25.02.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25.02.1976, S. 18) und nach Bekanntmachung vom 18.04.1975 über den beabsichtigten Erlass einer Landschaftsschutzverordnung am 15.04.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 12 vom 05.06.1976) durch den Landrat und den Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde — und geändert aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg durch die Verordnung des Landkreises Stade über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Neukloster Forst“ in der Stadt Buxtehude vom 05.06.1984 und 26.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1984) — verordnet:

Anmerkung:

Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§ 1

- (1) Die im Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in der Stadt Buxtehude werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
 - (2) Die maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinie (Wege usw.).*
 - (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in der beim Landkreis Stade ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 21 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Herrn Regierungspräsidenten in Stade, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover und bei der Stadtverwaltung Buxtehude.
 - (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 630 ha.
- *) Abweichend von § 1 wird durch die Änderungsverordnung vom 05.06.1984 festgesetzt, dass das Landschaftsschutzgebiet nicht den in der als Anlage mit veröffentlichten Kartedargestellten Bereich umfasst. Die Grenze des nicht mit in das Landschaftsschutzgebiet eingezogenen Bereiches verläuft auf der äußersten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Neukloster Forst“ im Landkreis Stade	6-LSGVO-13
Landschaftsschutzgebiet „Neukloster Forst“ (LSG Neukloster Forst-Verordnung)	STD 21
	Zuständig: Amt 67

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Stade als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einen Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Stade als untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist ;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager-, Zelt-, Wohnwagen- und Badeplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer;

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Neukloster Forst“ im Landkreis Stade	6-LSGVO-13 STD 21
Landschaftschutzgebiet „Neukloster Forst“ (LSG Neukloster Forst-Verordnung)	Zuständig: Amt 67

- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung; anderweitige Genehmigungen ersetzen nicht die Erlaubnis nach dieser Verordnung:

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturgartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, gärtnerischen, obstbaulichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder obstbaulicher Nutzung.
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 m² ist;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 und 3 genannten Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes geahndet, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.